



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH III - 51-1/14

MA 51, Prüfung der Errichtung einer
Ersatzsportanlage in 1210 Wien, Kammelweg -
Überfuhrstraße durch den Stadtrechnungshof Wien

Prüfersuchen gem. § 73e Abs 1 WStV

vom 19. Dezember 2014

KURZFASSUNG

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog aufgrund eines Prüfersuchens gem. § 73e Abs 1 WStV das Verwaltungsverfahren betreffend die Genehmigung zur Auflassung einer Tennisanlage unter der Bedingung der Errichtung einer gleichwertigen Ersatzsportstätte im Sinn des Wiener Sportstättenschutzgesetzes einer Prüfung.

Im Zuge der Prüfung analysierte der Stadtrechnungshof Wien die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie den Ablauf der behördlichen Verfahren nach dem Wiener Sportstättenschutzgesetz. Im Ergebnis war eine stringent rechtskonforme Verfahrensführung durch die Magistratsabteilung 51 nicht nachvollziehbar, woraus sich in weiterer Folge Empfehlungen ergaben.

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|----|
| 1. Einleitung..... | 6 |
| 1.1 Prüfersuchen | 6 |
| 1.2 Prüfständigkeit des Stadtrechnungshofes Wien | 7 |
| 1.3 Veröffentlichung der Inhalte von Verwaltungsverfahren | 8 |
| 2. Rechtliche Grundlagen | 9 |
| 2.1 Wiener Sportstättenschutzgesetz | 9 |
| 2.1.1 Definition Sportstätte | 9 |
| 2.1.2 Voraussetzungen für die Auflassung von Sportstätten | 10 |
| 2.1.3 Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes | 12 |
| 2.1.4 Verhängung einer Verwaltungsstrafe..... | 12 |
| 2.2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz | 12 |
| 2.3 Weitere relevante verfahrensrechtliche Grundlagen..... | 13 |
| 2.3.1 Merkmale von Gutachten..... | 14 |
| 2.3.2 Bescheidmerkmale | 14 |
| 2.3.3 Nebenbestimmungen in Bescheiden | 15 |
| 2.3.4 Rechtskraft von Bescheiden | 15 |
| 3. Behördliche Verfahren betreffend das Wiener Sportstättenschutzgesetz in den Jahren 2007 bis 2014 | 17 |
| 4. Ablauf des prüfungsgegenständlichen Verfahrens | 18 |
| 4.1 Antragstellung und Bescheiderlassung..... | 18 |
| 4.2 Gutachten des Landessportrates zur Gleichwertigkeit der Ersatzsportstätte..... | 19 |
| 4.3 Entwicklungen seit Bescheiderlassung..... | 20 |
| 4.3.1 Änderung des Standortes für die Ersatzsportstätte | 20 |
| 4.3.2 Änderung der Flächenwidmung..... | 22 |
| 4.3.3 Auflassung der Tennisanlage | 22 |
| 4.3.4 "Beteiligungsprojekt Umgestaltung Lorettoiwiese" | 23 |
| 4.3.5 Status quo zum Zeitpunkt der Einschau | 26 |
| 5. Beantwortung der Fragen des Prüfersuchens | 27 |
| 5.1 Fragen zur Bescheiderlassung | 27 |

| | |
|--|----|
| 5.1.1 Konzept für die Ersatzsportstätte und Flächenwidmung..... | 27 |
| 5.1.2 "Rechtskonformität" des Bescheides | 28 |
| 5.1.3 Beurteilung der Gleichwertigkeit der Ersatzsportstätte | 29 |
| 5.2 Fragen zur Gesetzesanwendung..... | 31 |
| 5.2.1 Fristen..... | 32 |
| 5.2.2 Verstoß gegen das Wiener Sportstättenschutzgesetz | 33 |
| 5.2.3 Widerruf eines Bescheides | 33 |
| 5.3 Frage zum Beteiligungsverfahren..... | 34 |
| 6. Zusammenfassung der Empfehlungen | 35 |

TABELLENVERZEICHNIS

| | |
|--|----|
| Tabelle 1: Abstimmungsergebnis über die Lösungsvarianten | 25 |
|--|----|

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

| | |
|------------|---|
| Abs. | Absatz |
| Anm. | Anmerkung |
| Art..... | Artikel |
| AVG | Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz |
| B-VG..... | Bundes-Verfassungsgesetz |
| bzgl. | bezüglich |
| bzw. | beziehungsweise |
| ca..... | circa |
| d.h. | das heißt |
| d.s..... | das sind |
| etc..... | et cetera |
| EUR..... | Euro |

| | |
|----------------------|-------------------------------------|
| f | folgende (Seite) |
| FPÖ | Freiheitliche Partei Österreich |
| gem..... | gemäß |
| Hg..... | Herausgeber |
| http | Hypertext Transfer Protocol |
| inkl. | inklusive |
| leg. cit. | legis citatae |
| Lfg. | Lieferung |
| lt..... | laut |
| m ² | Quadratmeter |
| MA | Magistratsabteilung |
| Nr..... | Nummer |
| Pkt. | Punkt |
| rd. | rund |
| Rz | Randziffer |
| s..... | siehe |
| u.a. | unter anderem |
| vgl..... | vergleiche |
| VwGH | Verwaltungsgerichtshof |
| VwGVG..... | Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz |
| Wr. SpSchG..... | Wiener Sportstättenchutzgesetz |
| WStV | Wiener Stadtverfassung |
| www..... | World Wide Web |
| Z | Ziffer |
| z.B. | zum Beispiel |

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog aufgrund eines Ersuchens gem. § 73e Abs 1 WStV vom 19. Dezember 2014 die Errichtung einer Ersatzsportanlage in 1210 Wien, Kammelweg - Überfuhrstraße einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Einleitung

1.1 Prüfersuchen

Der FPÖ-Klub der Bundeshauptstadt Wien richtete gem. § 73e Abs 1 WStV das Ersuchen auf Prüfung der Errichtung einer Ersatzsportanlage im Bereich Kammelweg - Überfuhrstraße in 1210 Wien an den Stadtrechnungshof Wien.

Einer einleitenden Begründung folgt folgendes Ersuchen:

"Der Stadtrechnungshof möge daher überprüfen, ob und inwiefern die MA 51 - Sportamt bei der Auflassung der Sportstätte in 1210 Wien, Kammelweg - Überfuhrstraße, die Grundsätze der ziffernmäßigen Richtigkeit, der Ordnungsmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verletzt hat.

Insbesondere soll der Stadtrechnungshof überprüfen:

- 1) Entspricht der siebenjährige Zeitraum seit Bescheiderlassung zur Auflassung der Sportstätte bis zum heutigen Status quo den gesetzlichen Bestimmungen?*
- 2) Warum lag für die Ersatzsportstätte zum Zeitpunkt der Bewilligung der Auflassung keinerlei fertig koordiniertes bzw. bewilligtes Konzept vor, und warum waren nicht einmal die entsprechenden Grundlagen im Flächenwidmungsplan gegeben?*

- 3) *Inwieweit hat die Behörde gegen das Sportstättenschutzgesetz verstoßen, da bislang immer noch keine Ersatzsportstätte geschaffen worden ist?*
- 4) *Hätte die MA 51 - Sportamt als Bescheid erlassende Behörde den Bescheid MA 51-3150/07 für den Fall widerrufen müssen, dass der Sportbetrieb ohne wesentliche Unterbrechung nicht durchgeführt werden kann?*
- 5) *Welcher Zeitraum zur bescheidkonformen Errichtung einer Ersatzsportanlage durch den Antragsteller wäre angemessen gewesen, um den Vorgaben des Gesetzes gerecht zu werden und somit der Sportbetrieb ohne wesentliche Unterbrechung durchgeführt werden kann?*
- 6) *Inwieweit ist der Bescheid MA 51-3150/07 insgesamt rechtskonform, wenn er einerseits für die Auflassung der Sportstätte die Bedingung zu Errichtung einer Ersatzsportstätte gem. § 4 (1) Z 2 vorschreibt, und andererseits die Auflassung gem. § 4 (3) genehmigt, die dem Antragsteller die Errichtung einer Sportstätte in einem außerhalb des räumlichen Einzugsbereiches der aufzulassenden Sportstätte gelegenen Gebiet von Wien einräumt?*
- 7) *Hat die MA 51 - Sportamt den ihr eingeräumten Ermessensspielraum verletzt, in dem diese für Tennisplätze als "gleichwertige Ersatzsportanlage" einen Skaterpark, eine Streetball Anlage, Volleyballspielflächen und einen Robinson Spielbereich ansieht und dabei weder auf die ursprünglichen Nutzer noch auf deren Altersstruktur Rücksicht nimmt?*
- 8) *Warum wurde das Mediationsverfahren gegen den Willen der Mehrheit der Beteiligten ergebnislos beendet?"*

1.2 Prüfständigkeit des Stadtrechnungshofes Wien

Gemäß § 73b WStV hat der Stadtrechnungshof Wien die gesamte Gebarung der Gemeinde auf die ziffernmäßige Richtigkeit, auf die Ordnungsmäßigkeit und auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen. Dieses Prüferecht umfasst

auch die von Organen der Gemeinde verwalteten, mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Fonds, Stiftungen und Anstalten. Von dieser Prüfung sind jedoch gem. § 73d Abs 1 WStV die auf die Gebarung bezogenen Beschlüsse der zuständigen Kollegialorgane ausgenommen.

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit ist im Rahmen der Ordnungsmäßigkeit auf gebarungsrelevante Akte der Verwaltung beschränkt, d.s. jene, die finanzielle Auswirkungen, Konsequenzen für die Ausgaben, Einnahmen oder Vermögensbestände der Stadt Wien haben. In diesem Bereich steht dem Stadtrechnungshof Wien eine Rechtmäßigkeitskontrolle zu. Diese bezieht sich auf die Einhaltung des materiellen öffentlichen und privaten Rechtes ebenso wie auf die Beachtung von Organisations- und Verfahrensvorschriften, auf die Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie Weisungen und sonstigen internen Beschlüssen.

Der Stadtrechnungshof Wien ist keine Einrichtung der Rechtskontrolle (wie z.B. die Verwaltungsgerichte) und seitens des Landesgesetzgebers wurde auch nicht festgelegt, dass der Stadtrechnungshof Wien auf Ersuchen Rechtsgutachten über konkrete Verwaltungsverfahren zu erstellen hat.

1.3 Veröffentlichung der Inhalte von Verwaltungsverfahren

Im österreichischen Verwaltungsverfahrenrecht gilt der Grundsatz der Partei- und nicht der Volksöffentlichkeit; d.h., dass nach dem AVG beispielsweise an mündlichen Verhandlungen nur Beteiligte teilnehmen dürfen und das Recht auf Akteneinsicht nur den jeweiligen Parteien des Verwaltungsverfahrens zusteht. Auch Bescheide sind von der Behörde nicht zu veröffentlichen, sondern nur den Parteien des Verfahrens zuzustellen, und unterliegen somit den Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit und den Datenschutz.

Gemäß § 73e Abs 5 WStV ist der Stadtrechnungshof Wien im Zuge seiner Tätigkeit berechtigt, personenbezogene Daten zu verwenden, soweit dies zur Gebarungs- bzw. Sicherheitskontrolle notwendig ist. Die Übermittlung personenbezogener Daten in Be-

richten ist nur insoweit zulässig, sofern deren Kenntnis für das Verständnis der Berichte zwingend erforderlich ist.

In der prüfungsgegenständlichen Angelegenheit war daher zwischen der Ausübung der Prüfungstätigkeit (Ermittlungssphäre) und der Berichterstattung (Berichtssphäre) zu unterscheiden.

Im Rahmen der Ermittlungssphäre verlangte der Stadtrechnungshof Wien von der der Prüfung unterliegenden Stelle alle für die Ausübung der Prüfungstätigkeit als notwendig erachteten Aufklärungen und Auskünfte sowie Einsicht in die Verwaltungsakten. Diese Vorgehensweise war im Interesse einer effektiven Gebarungskontrolle unerlässlich.

Im Bericht hingegen wurden Wahrnehmungen aus den Verwaltungsakten unter Beachtung auf die Wahrung der Amtsverschwiegenheit und des Datenschutzes in anonymisierter Weise und nur insofern dargestellt, als diese für das Verständnis des Berichts, der im Zuge einer Gebarungsprüfung erstellt wurde, zwingend erforderlich waren. Die Protokolle beider Mediationsverfahren wurden vom Moderator auf seiner Homepage veröffentlicht.

2. Rechtliche Grundlagen

2.1 Wiener Sportstättenschutzgesetz

Das Wr. SpSchG aus dem Jahr 1978 bildet die Rechtsgrundlage für den Schutz von Sportstätten im Gebiet der Stadt Wien vor deren ersatzloser Auflassung. Nachfolgend wurden die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes sowie gegebenenfalls die erläuternden Bemerkungen zum damaligen Gesetzesentwurf dargestellt.

2.1.1 Definition Sportstätte

Laut § 1 Wr. SpSchG sind als Sportstätten alle Anlagen im Gebiet der Stadt Wien zu verstehen, *"die der Ausübung des Körpersports im Freien dienen und eine für die Sportausübung nutzbare Freifläche von mehr als 500 Quadratmetern aufweisen."* Dies gilt auch, wenn während eines Teiles des Jahres durch geeignete Maßnahmen - wie

etwa der Errichtung einer Traglufthalle - die Benützung der Fläche unabhängig von der Witterung möglich ist.

Den Erläuternden Bemerkungen zu § 1 Wr. SpSchG zufolge sind dabei auch die dazugehörigen baulichen Anlagen (wie z.B. Garderoben oder Klubhäuser) mitumfasst.

Nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen gem. § 2 Wr. SpSchG solche Sportstätten, *"die*

- 1. nur der persönlichen Sportausübung des Verfügungsberechtigten, seiner Familienangehörigen einschließlich seines eingetragenen Partners oder der Gäste dienen;*
- 2. zu den Gemeinschaftseinrichtungen einer Wohnhausanlage gehören;*
- 3. überwiegend dem Unterricht an öffentlichen oder privaten Schulen im Sinne der schulrechtlichen Vorschriften dienen;*
- 4. ausschließlich für die Ausbildung von Angehörigen des Bundesheeres oder eines Wachkörpers bestimmt sind;*
- 5. als Gewerbebetrieb geführt werden oder im Rahmen eines Unternehmens vom Arbeitgeber den Arbeitnehmern zur Verfügung gestellt werden (Betriebssportanlagen)."*

Laut den Erläuternden Bemerkungen zu Z 1 bis Z 4 sollen diese Ausnahmebestimmungen gewährleisten, dass vom Geltungsbereich des Gesetzes nur jene Anlagen erfasst werden, die einem größeren Kreis von Sportausübenden zur Verfügung stehen. Hinsichtlich Z 5 war erläuternd festgehalten, dass unter als Gewerbebetriebe geführten Sportstätten solche zu verstehen sind, bei welchen die Mitgliedschaft zur Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien gegeben ist. Weiters müssen die Anlagen gegen Entgelt Einzelpersonen oder juristischen Personen zur Verfügung gestellt werden.

2.1.2 Voraussetzungen für die Auflassung von Sportstätten

Eine vollständige oder teilweise Auflassung einer Sportstätte oder Verwendung für andere Zwecke als solche des Körpersports bedarf lt. § 3 Wr. SpSchG einer Bewilligung des Magistrats der Stadt Wien. Dieser hat gem. § 4 Abs 1 Wr. SpSchG die Bewilligung dann zu erteilen,

- "1. wenn ein Bedarf nach dieser Sportstätte nicht mehr gegeben ist oder*
- 2. wenn der Antragsteller die Schaffung einer gleichwertigen Sportstätte nachweist".*

§ 4 Abs 2 Wr. SpSchG legt fest, dass die Gleichwertigkeit einer ersatzweise einzurichtenden Sportstätte dann gegeben ist, *"wenn diese unter Beachtung der in der aufzulassenden Sportstätte gebotenen Möglichkeiten in deren räumlichem Einzugsbereich liegt und so rechtzeitig fertiggestellt wird, dass der Sportbetrieb ohne wesentliche Unterbrechung durchgeführt werden kann"*.

In den Erläuternden Bemerkungen findet sich dazu ein Hinweis, wonach bei einer Auflassungsbewilligung nach § 4 Abs 2 Wr. SpSchG die vorherige Beistellung einer Ersatzanlage zu erfolgen hat.

Ist die Schaffung einer gleichwertigen Sportstätte nicht möglich, so ist lt. § 4 Abs 3 Wr. SpSchG die Bewilligung zur Auflassung nur dann zu erteilen, *"wenn die in Aussicht genommene Verwendung der Liegenschaft in wesentlich höherem öffentlichem Interesse gelegen ist als der weitere Bestand der Sportstätte"*. Die Bewilligungswerberin bzw. der Bewilligungswerber hat dann eine Sportstätte zu errichten, *"durch die ein Bedarf an einer gleichwertigen oder ähnlichen Sportstätte in einem außerhalb des räumlichen Einzugsbereiches der aufzulassenden Sportstätte gelegenen Gebiet von Wien befriedigt werden kann"*.

Gemäß § 5 Wr. SpSchG hat der Magistrat der Stadt Wien *"vor Erlassung des Bescheides ein Gutachten des Wiener Landesportrates einzuholen"*. Laut den Erläuternden Bemerkungen soll dieser insbesondere über die Gleichwertigkeit einer ersatzweise einzurichtenden Sportstätte befinden. Der Landessportrat ist ein Organ der Landessportorganisation, welche gemäß dem Landessportgesetz für Wien u.a. die Interessen des gesamten Körpersportwesens in Wien wahrzunehmen hat. Er setzt sich aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern, darunter Vertreterinnen bzw. Vertreter unterschiedlicher Sportverbände, des Wiener Landtags, des Wiener Stadtschulrats und des Magistrats der Stadt Wien, zusammen.

2.1.3 Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes

Wurde eine Sportstätte ohne Bewilligung aufgelassen oder für andere Zwecke als solche des Körpersports verwendet, kann die Behörde lt. § 6 Wr. SpSchG der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer der Grundfläche bzw. der Bestandnehmerin bzw. dem Bestandnehmer oder sonstigen Nutzungsberechtigten die Wiederherstellung des früheren Zustandes vorschreiben.

Wie aus den Erläuternden Bemerkungen zum Gesetz hervorgeht, sollte mit dieser Bestimmung vor allem verhindert werden, dass Sportstätten zugunsten einer gewinnbringenderen Verwendung unter Inkaufnahme einer etwaigen Strafe aufgelassen werden.

2.1.4 Verhängung einer Verwaltungsstrafe

§ 7 Wr. SpSchG regelt schließlich, dass die gänzliche oder teilweise Auflassung einer Sportstätte ohne Bewilligung des Magistrats der Stadt Wien oder die nicht fristgerechte Beauftragung der Wiederherstellung einer ohne Bewilligung des Magistrats der Stadt Wien gänzlich oder teilweise aufgelassenen Sportstätte vom Magistrat der Stadt Wien mit einer Geldstrafe von bis zu 7.000,-- EUR zu belegen ist.

2.2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

Nachstehend wurden die für den prüfungsgegenständlichen Fall relevanten Bestimmungen des AVG bzgl. des behördlichen Verfahrens dargelegt.

Gemäß § 58 Abs 1 AVG ist jeder Bescheid ausdrücklich als solcher zu bezeichnen und hat den Spruch und die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. In Abs 2 ist weiters geregelt, dass Bescheide zu begründen sind, *"wenn dem Standpunkt der Partei nicht vollinhaltlich Rechnung getragen oder über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wird"*.

Der Bescheidspruch hat lt. § 59 Abs 1 AVG *"die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen"*. Wird die Ver-

bindlichkeit zu einer Leistung oder zur Herstellung eines bestimmten Zustandes ausgesprochen, so ist lt. Abs 2 im Spruch zugleich auch eine angemessene Frist zur Ausführung der Leistung oder Herstellung zu bestimmen.

Gemäß § 68 Abs 1 AVG sind Anträge auf Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides wegen entschiedener Sache zurückzuweisen. Abs 2 leg. cit. enthält dazu eine Ausnahmebestimmung, wonach *"Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, sowohl von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, als auch in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde von Amts wegen aufgehoben oder abgeändert werden"* können.

Andere Bescheide kann lt. Abs 3 leg. cit. *"die Behörde, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat, oder die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im öffentlichen Interesse insoweit abändern, als dies zur Beseitigung von das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdenden Missständen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schädigungen notwendig und unvermeidlich ist. In allen Fällen hat die Behörde mit möglichster Schonung erworbener Rechte vorzugehen."*

Gegen einen Bescheid des Magistrats der Stadt Wien konnte bis 31. Dezember 2013 u.a. gem. § 63 Abs 1 AVG das Rechtsmittel der Berufung eingebracht werden. Die Frist lt. § 63 Abs 5 AVG betrug zwei Wochen ab Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheides. Seit der Etablierung des Verwaltungsgerichtes Wien per 1. Jänner 2014 kann ein Bescheid des Magistrats der Stadt Wien anstatt mit Berufung nunmehr mittels Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien angefochten werden (§ 7 Abs 1 und 4 VwGVG). Die Frist zur Einbringung einer solchen Beschwerde beträgt vier Wochen ab Zustellung des Bescheides.

2.3 Weitere relevante verfahrensrechtliche Grundlagen

Nachfolgend wurden vom Stadtrechnungshof Wien über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Grundlagen, die für die Beurteilung des prüfungsgegenständlichen Falls von Relevanz sind, erläutert.

2.3.1 Merkmale von Gutachten

Sowohl in der einschlägigen Fachliteratur als auch in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes werden bestimmte Anforderungen an Gutachten von Sachverständigen gestellt. Demnach muss ein solches einen "Befund" sowie das "Gutachten im engeren Sinn" umfassen. Der Befund hat die von der bzw. dem Sachverständigen vorgenommenen Tatsachenfeststellungen zu enthalten, wobei anzugeben ist, auf welchen tatsächlichen Grundlagen das Gutachten im engeren Sinn aufbaut und auf welche Art diese Grundlagen beschafft wurden. Das Gutachten im engeren Sinn stellt die begründeten Schlussfolgerungen der bzw. des Sachverständigen aus dem Befund dar, zu deren Gewinnung sie bzw. er ihre bzw. seine besondere Fachkenntnis und Erfahrung benötigt. Beschränkt sich eine sachverständige Äußerung auf die Abgabe eines Urteils ohne Angabe der Tatsachenfeststellungen sowie deren Beschaffungsart, so ist sie mit einem wesentlichen Mangel behaftet und als Beweismittel im Verwaltungsverfahren ungeeignet (VwGH 2002/08/0267, VwGH 2008/17/0122).

2.3.2 Bescheidmerkmale

Grundsätzlich sind für das Vorliegen eines Bescheides primär der Inhalt und nicht formelle Kriterien maßgeblich. Zumindest muss jedoch die Bezeichnung der Behörde, die Adressatin bzw. der Adressat, die normative Anordnung (Spruch) sowie die erlassende Organwalterin bzw. der erlassende Organwalter eindeutig aus einem Bescheid hervorgehen. Fehlt eines dieser sogenannten konstitutiven Merkmale, dann ist der Bescheid absolut nichtig. Fehlen andere Formalia wie etwa die Bezeichnung als Bescheid, das Datum, die Begründung oder die Rechtsmittelbelehrung, so ist der Bescheid zwar rechtswidrig, aber nicht absolut nichtig (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, *Verwaltungsverfahrensrecht*⁵ [2014] Rz 419). Während ein absolut nichtiger Bescheid keinesfalls in Rechtskraft erwachsen kann, wird ein rechtswidriger Bescheid nach Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig und vollstreckbar. Die im Spruch getätigte normative Anordnung wird dadurch für die Bescheidadressatin bzw. den Bescheidadressaten trotz Rechtswidrigkeit des Bescheides verbindlich.

Die Bescheidbegründung hat gem. § 60 AVG die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage zu enthalten.

Gemäß der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist ein Bescheid, dessen Begründung dem Spruch widerspricht, inhaltlich rechtswidrig (VwGH 2006/13/0087). Er kann daher von den Parteien innerhalb der gesetzlichen Rechtsmittelfrist angefochten werden, andernfalls er in Rechtskraft erwächst und somit verbindlich und vollstreckbar wird.

2.3.3 Nebenbestimmungen in Bescheiden

Auflagen, Bedingungen, Befristungen etc. stellen Nebenbestimmungen dar, welche eine Behörde ergänzend zum Hauptinhalt eines Bescheides hinzufügen kann.

Gemäß der einschlägigen Fachliteratur macht eine Bedingung in einem Bescheid den Eintritt oder das Erlöschen einer Berechtigung oder Verpflichtung davon abhängig, dass ein bestimmtes ungewisses Ereignis eintritt. Die Bescheidwirkungen sind somit unmittelbar vom Eintritt der Bedingung abhängig. Soll eine Berechtigung oder Verpflichtung bis zum Eintritt des Ereignisses bestehen, liegt eine auflösende Bedingung vor; soll sie erst nach Eintritt des Ereignisses wirksam werden, liegt eine aufschiebende Bedingung vor. Demgegenüber ist etwa bei einer als Auflage formulierten Nebenbestimmung eine Berechtigung nicht von der Erfüllung der Auflage abhängig. Auflagen sind zudem im Gegensatz zu Bedingungen selbstständig vollstreckbar (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, *Verwaltungsverfahrensrecht*⁵ [2014] Rz 435).

2.3.4 Rechtskraft von Bescheiden

In der Fachliteratur wird zwischen formeller und materieller Rechtskraft von Bescheiden unterschieden. Unter formeller Rechtskraft ist die Unanfechtbarkeit des Bescheides mit ordentlichen Rechtsmitteln zu verstehen. Sie tritt ein, sobald die gesetzlich festgelegte Frist zur Einbringung des jeweiligen Rechtsmittels abgelaufen ist, die Partei ein bereits eingebrachtes Rechtsmittel zurückzieht oder auf die Ergreifung von Rechtsmitteln wirk-

sam verzichtet wird (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, *Verwaltungsverfahrenrecht*⁵ [2014] Rz 558f).

Ein Bescheid wird bereits ab dessen Erlassung auch materiell rechtskräftig. Zum einen bedeutet dies, dass der Bescheid ab diesem Zeitpunkt durch die Behörde (bis auf gesetzlich festgelegte Ausnahmen) unwiderrufbar und unabänderlich ist. Darüber hinaus ist ein bereits zu einer Sache geführtes Verfahren, das durch einen Bescheid entschieden wurde, nicht wiederholbar. Anzumerken war in diesem Zusammenhang, dass grundsätzlich nur der normative Teil des Bescheides in Rechtskraft erwächst, nicht jedoch auch die Begründung (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, *Verwaltungsverfahrenrecht*⁵ [2014] Rz 558f).

Eine Ausnahme von der Unabänderlichkeit beinhaltet § 68 AVG, wonach mit Berufung nicht mehr anfechtbare Bescheide von Amts wegen aufgehoben oder abgeändert werden können (s. Pkt. 2.2).

Der Verwaltungsgerichtshof hat diese Bestimmung in seiner Rechtsprechung dahingehend interpretiert, dass seiner Ansicht nach die Aufhebungs- und Abänderungsbefugnis davon abhängt, in welcher Art und in welche Richtung eine Abänderung erfolgen soll. So sind begünstigende Abänderungen, die die Rechtsstellung der Partei verbessern, stets zulässig. Dies trägt dem Sinn und Zweck der Bestimmung Rechnung, wonach die betroffene Partei bei einer begünstigenden Abänderung nicht in ihrem schutzwürdigen Vertrauen auf den Bestand des Bescheides beeinträchtigt wird. Belastende Abänderungen dürfen dagegen nur unter den im Gesetz determinierten Umständen "*im öffentlichen Interesse*" (zur Beseitigung von die Gesundheit oder das Leben von Menschen gefährdenden Missständen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schädigungen) vorgenommen werden (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, *Verwaltungsverfahrenrecht*⁵ [2014] Rz 563, 566).

3. Behördliche Verfahren betreffend das Wiener Sportstättenschutzgesetz in den Jahren 2007 bis 2014

Gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien ist für behördliche Verfahren nach dem Wr. SpSchG einschließlich Verwaltungsstrafverfahren die Magistratsabteilung 51 zuständig. Der Stadtrechnungshof Wien nahm im Rahmen seiner Prüfung Einsicht in die Akten der behördlichen Verfahren nach dem Wr. SpSchG seit Erlassung des prüfungsgegenständlichen Bescheides im Jahr 2007 bis zum Jahr 2014. In diesem Zeitraum wurden von der Magistratsabteilung 51 hinsichtlich 13 Liegenschaften Verfahren nach dem Wr. SpSchG abgehandelt, wobei ein Verfahren im Prüfungszeitraum noch anhängig war.

In elf Fällen wurde dem Antrag auf Auflassung einer Sportstätte stattgegeben.

In acht Fällen wurde die Errichtung einer Ersatzsportstätte vorgeschrieben, in den übrigen drei Verfahren erfolgte die Genehmigung der Auflassung ohne Vorschreibung der Errichtung einer Ersatzsportstätte. Bei den genannten acht Fällen war festzustellen, dass teilweise als "Ersatzsportstätte" für die Auflassung von Teilflächen der Ausbau bzw. die Investition in bestehende Infrastruktur vorgeschrieben wurde. In einem dieser acht Fälle erfolgte die Vorschreibung der Errichtung der Ersatzsportstätte außerhalb des Einzugsbereiches der aufzulassenden Sportstätte.

In einem Fall erließ die Magistratsabteilung 51 einen negativen Bescheid. Wie aus den dazu von der Magistratsabteilung 51 übermittelten Aktenteilen hervorging, kam es lediglich in diesem Fall zu einer Berufung. Im Berufungsverfahren wurde die Genehmigung zur Auflassung der Sportstätte durch das Amt der Wiener Landesregierung erteilt.

In zwei Fällen wurde von Bürgerinnen bzw. Bürgern aufgrund der nicht zeitgerecht oder nicht adäquat erfolgten Errichtung der von der Behörde vorgeschriebenen Ersatzsportstätten Beschwerde an die Volksanwaltschaft gerichtet.

4. Ablauf des prüfungsgegenständlichen Verfahrens

4.1 Antragstellung und Bescheiderlassung

Wie aus dem von der Magistratsabteilung 51 übermittelten Akt zu entnehmen war, wurde im Juni 2007 ein Antrag auf Bewilligung der Auflassung einer auf der Liegenschaft befindlichen Sportanlage gestellt. Bei der betreffenden Anlage handelte es sich um 17 Tennisplätze samt Nebengebäuden auf einer Fläche von ca. 20.000 m² in 1210 Wien, Kammelmweg.

Laut Antrag sollte eine Ersatzsportstätte im direkten Einzugsgebiet neben der von der Auflassung betroffenen Fläche errichtet werden. Ein Plan der aufzulassenden Sportstätte und ein Gestaltungsvorschlag in Form einer handschriftlich angefertigten Skizze sowie eine Kostenaufstellung für die Ersatzsportstätte wurden dem Antrag beigegeben.

Aus der Skizze waren die einzelnen Bereiche der in Aussicht gestellten Ersatzsportstätte ersichtlich. Anzumerken war, dass die betreffenden Liegenschaften für die Ersatzsportstätte - wie jene der aufzulassenden Tennisanlage - im Eigentum des Antragstellers standen.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung fand auf der gegenständlichen Sportstätte kein Spielbetrieb mehr statt. Wenngleich der genaue Zeitpunkt der Einstellung des Spielbetriebes aus den dem Stadtrechnungshof Wien zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht eindeutig hervorging, war aufgrund eines darin enthaltenen Schreibens von einem Schließungszeitpunkt vor dem Jahr 2003 auszugehen.

In weiterer Folge erließ die Magistratsabteilung 51 einen Bescheid, mit welchem gem. den §§ 3 und 4 Abs 1 Z 2 Wr. SpSchG die Auflassung der Tennisanlage unter der Bedingung bewilligt wurde, dass der Antragsteller eine aus einem beigelegten Plan ersichtliche Ersatzsportstätte errichtet.

4.2 Gutachten des Landessportrates zur Gleichwertigkeit der Ersatzsportstätte

Wie bereits im Pkt. 2.1.2 ausgeführt, hat der Magistrat der Stadt Wien vor Erlassung eines Bescheides gemäß Wr. SpSchG ein Gutachten des Wiener Landessportrates einzuholen, das insbesondere Aufschluss über die Gleichwertigkeit einer Ersatzsportstätte geben soll.

In einem Schreiben an alle Mitglieder des Landessportrates legte die damalige Leiterin der Magistratsabteilung 51 den Antrag des Liegenschaftseigentümers (s. Pkt. 4.1) dar. Gleichzeitig wurden die Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder ersucht, *"entweder in der folgenden Sitzung oder auf schriftlichem Wege an die Magistratsabteilung 51 die Zustimmung zur Nichtinanspruchnahme des Teiles der Sportstätte zu geben oder eventuelle Einwände dagegen bis zur folgenden Sitzung des Wiener Landessportrates vorzubringen"*.

In der Sitzung des Wiener Landessportrates vom 24. September 2007 brachte die damalige Leiterin der Magistratsabteilung 51 lt. Protokoll den Antrag des Liegenschaftseigentümers nochmals vor. Der Landessportrat erteilte daraufhin seine einstimmige Genehmigung.

Der Stadtrechnungshof Wien nahm dies zum Anlass und hat im Zuge seiner Einschau auch die weiteren im Pkt. 3 beschriebenen Verfahren aus den Jahren 2007 bis 2014 im Hinblick auf die eingeholten Gutachten des Landessportrates eingesehen. Diesbezüglich ergaben sich folgende Feststellungen: In elf weiteren Verfahren nach dem Wr. SpSchG erging jeweils ein Schreiben an die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wiener Landessportrates. Darin wurden sie über die Einleitung eines Verfahrens nach dem Wr. SpSchG informiert und darauf hingewiesen, dass vor Bescheiderlassung ein Gutachten des Wiener Landessportrates einzuholen sei. Dem folgte das Ersuchen, entweder in der folgenden Sitzung oder auf schriftlichem Wege an die Magistratsabteilung 51 die Zustimmung zur Auflassung der Sportstätte zu geben oder eventuelle Einwendungen dagegen bis zur folgenden Sitzung des Wiener Landessportrates vorzubringen. Die gegenständlichen Antragsunterlagen würden bei der Magistratsabteilung 51 zur Einsicht

aufliegen und bei der betreffenden Sitzung des Wiener Landessportrates zur Einsicht vorgelegt werden.

Den Protokollen der betreffenden Sitzungen war zu entnehmen, dass in der Regel die Magistratsabteilung 51 dem Wiener Landessportrat über die eingebrachten Anträge nach dem Wr. SpSchG einschließlich der in Aussicht gestellten Ersatzsportstätten berichtete.

In einem Fall empfahl der Wiener Landessportrat, dem Antrag auf Auflassung einer Sportstätte nicht stattzugeben. In sieben Fällen wurde die Zustimmung zur Auflassung erteilt, in drei Fällen einstimmig, in den übrigen vier Fällen mehrheitlich. In drei Verfahren wurden die Anträge in der Sitzung des Landessportrates zwar behandelt, eine Abstimmung erfolgte jedoch nicht. Die Magistratsabteilung 51 räumte den Mitgliedern des Landessportrates die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme innerhalb von vier Wochen ein, da die Unterlagen erst kurzfristig zur Verfügung standen.

In keinem der zwölf Fälle lag ein Gutachten des Landessportrates für Wien, welches alle im Pkt. 2.3.1 genannten Merkmale enthält, vor.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien wurde durch die Erteilung der Genehmigungen dem gesetzlichen Erfordernis einer Gutachtenerstellung gem. § 5 Wr. SpSchG nicht hinreichend entsprochen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 51, in künftigen Verfahren nach dem Wr. SpSchG vom Landessportrat für Wien Gutachten im Sinn der Verwaltungsverfahrensvorschriften einzufordern.

4.3 Entwicklungen seit Bescheiderlassung

4.3.1 Änderung des Standortes für die Ersatzsportstätte

Im Jahr 2008 löste die Veröffentlichung der Pläne zu einem Wohnbauprojekt auf der Fläche der aufzulassenden Tennisanlage im Bereich Kammelweg - Überfuhrstraße Kritik von Anrainerinnen bzw. Anrainern aus.

Infolgedessen wurde in der Sitzung der Bezirksvertretung für den 21. Bezirk vom 5. November 2008 folgender Allparteiantrag eingebracht: *"Der Bezirksvorsteher möge rasch einen Runden Tisch zum Thema 'Wie geht es weiter mit den Loretto Gründen' unter der Teilnahme von VertreterInnen des Grundeigentümers, der beiden Wohnbaugenossenschaften, des Architektenteams, der Bürgerinitiative Jedlesee einberufen. Weiters möge sich der Bezirksvorsteher dafür einsetzen, dass keine weiteren Schritte in Richtung einer Umwidmung erfolgen, ohne vorher die Alternativen im Rahmen des Runden Tisches ernsthaft und mit offenem Ausgang diskutiert und verhandelt zu haben."* Begründet wurde der Antrag folgendermaßen: *"Rund um die geplante Verbauung und Umwidmung oben genannter Gründe regt sich heftiger Widerstand in der betroffenen Bevölkerung. Vor allem die Ende Oktober präsentierten Pläne des siegreichen Architektenteams sorgten durch die geplante enorme Bauhöhe für Entsetzen - nicht nur bei den AnrainerInnen. Um eine Diskussion unter Einbindung aller Beteiligten voranzutreiben und eine Lösung im Interesse der Allgemeinheit zu finden wäre die Installation eines Runden Tisches von Vorteil."* Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Ab Mai 2009 wurde daher im Rahmen des initiierten Mediationsverfahrens "Runder Tisch Schlösslgründe" nach einer Lösung zur künftigen Widmung und Nutzung des Gebiets zwischen Lorettoplatz und Kammelweg einschließlich des angrenzenden Wald- und Wiesengürtels unter bestmöglicher Berücksichtigung der Interessen der vertretenen Gruppen gesucht. Die Leitung des Verfahrens - unter Beteiligung des Grundeigentümers, der Bauträgerinnen bzw. Bauträger, der Bürgerinitiative Jedlesee, der Pfarre Maria Loretto, der Erzdiözese Wien sowie der politischen Fraktionen auf Bezirksebene - wurde einem externen Mediatorinnen- bzw. Mediatorenteam übertragen.

Ergebnis nach neun Gesprächsrunden war die Abschlussvereinbarung vom 23. November 2009. Diese ist unter <http://www.publicmediation.at/de/menu18/> abrufbar. Die Vereinbarung sah neben einer Adaptierung der Pläne für die Wohnhausanlagen auch vor, auf der angrenzenden Fläche das Schutzgebiet Wald- und Wiesengürtel zu erweitern sowie eine Spielfläche für den in den Wohnhausanlagen integrierten Kindergarten zu schaffen. Der geplante Jugendspielplatz (Anm.: Gemeint war wohl die Ersatz-

sportstätte für die Tennisanlage) sollte an einem anderen Standort - eventuell auf der Lorettoiwiese oder einem anderen Ort im 21. Bezirk - errichtet werden.

In der Folge wurde auf Grundlage dieser Vereinbarung der Standort für die Ersatzsportstätte auf der gegenüberliegenden (südlichen) Seite der Überfuhrstraße im Bereich Lorettoiwiese in Aussicht genommen. Anzumerken war in diesem Zusammenhang, dass sich die Flächen des neuen Standortes nicht im Eigentum des Antragstellers, sondern in jenem der Stadt Wien befanden.

4.3.2 Änderung der Flächenwidmung

Zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung im Jahr 2007 war die Fläche der Tennisanlage für Sport- und Spielplätze gewidmet. Für die Ersatzsportstätte war lt. Antrag bzw. Bescheid eine Fläche von rd. 7.000 m² vorgesehen. Diese war zum einen Teil ebenfalls für Sport- und Spielplätze gewidmet, während der andere, weitaus größere Teil eine Widmung als Schutzgebiet Wald- und Wiesengürtel aufwies.

Laut Bauordnung für Wien ist der Wald- und Wiesengürtel für die Erhaltung und Schaffung von Grünflächen zur Wahrung der gesundheitlichen Interessen der Bewohner der Stadt und zu deren Erholung in der freien Natur bestimmt. Auf solchen Flächen dürfen Bauwerke kleineren Umfanges errichtet werden, die u.a. für die in freier Natur Erholung suchende Bevölkerung vorgesehen sind.

Im Jahr 2010 wurde der Flächenwidmungs- und Bebauungsplan im Bereich Kammeltweg - Überfuhrstraße geändert. Die Flächen der ehemaligen Tennisanlage wurde auf Wohngebiet und der vormals für Sport- und Spielplätze gewidmete Teil der Fläche für die geplante Ersatzsportstätte auf Schutzgebiet Wald- und Wiesengürtel umgewidmet.

4.3.3 Auflassung der Tennisanlage

Die Magistratsabteilung 51 richtete im März 2011 ein Schreiben an den Grundeigentümer mit der Erinnerung, dass vor Auflassung der Tennisanlage die entsprechende Ersatzsportstätte fertiggestellt sein müsse.

Mittels Bescheiden vom 12. Juli 2011 und vom 1. September 2011 erteilte die Magistratsabteilung 37 die Bewilligungen zur Errichtung von zwei Wohnhausanlagen auf den Flächen der aufzulassenden Tennisanlage. Laut Baubeginnanzeigen wurde mit den Bauarbeiten an den Wohnhausanlagen am 5. September 2011 bzw. am 3. Oktober 2011 begonnen.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien war daraus der Zeitpunkt der Auflassung der Tennisanlage ableitbar, zumal ab Beginn der Bauarbeiten für die Wohnhausanlagen eine weitere Nutzung der Liegenschaft als Sportstätte ausgeschlossen war.

4.3.4 "Beteiligungsprojekt Umgestaltung Lorettoiwiese"

In der Sitzung der Bezirksvertretung des 21. Bezirks vom 7. November 2012 wurde folgender Antrag einstimmig angenommen: *"Der Bezirksvorsteher möge bezüglich der Planung auf der Lorettoiwiese einen Runden Tisch ins Leben rufen, an dem auch Vertreter/innen der betroffenen Bürger/innen teilnehmen können. Die Vorbereitungen dazu mögen im Rahmen der Präsidiale stattfinden."* In der Begründung wurde ausgeführt: *"Aufgrund der Bautätigkeit auf den Schösslgründen wurde im Rahmen des Mediationsverfahrens beschlossen, das zur Verfügung stehende Geld zweckgebunden zu investieren. Das vorliegende Projekt wurde nun den Anrainer/innen präsentiert und stößt in manchen Punkten auf erheblichen Widerstand. Um diese strittigen Punkte einer für alle Beteiligten sinnvollen Lösung zuzuführen, soll ein Runder Tisch, der von einem externen Moderator begleitet wird, installiert werden."*

Bei der "Präsidiale" handelt es sich gem. § 2 Abs 2 der Geschäftsordnung der Bezirksvertretungen um ein Gremium bestehend aus der Bezirksvorsteherin bzw. dem Bezirksvorsteher, deren bzw. dessen Stellvertretung, der bzw. dem Vorsitzenden der Bezirksvertretung sowie der bzw. dem Klubvorsitzenden. Diesem obliegt u.a. die Vorbereitung der Sitzungen der Bezirksvertretungen einschließlich der Festlegung der Tagesordnung.

Auf dieser Grundlage wurde im Dezember 2012 das "Beteiligungsprojekt Umgestaltung Lorettoiwiese" gestartet. Es sollte im Rahmen von vier Gesprächsrunden unter Beteili-

gung von Vertreterinnen bzw. Vertretern der Anrainerinnen bzw. Anrainer, der Kinder und Jugendlichen, der politischen Fraktionen auf Bezirksebene sowie mehrerer Magistratsabteilungen (28, 42, 51) ein Diskurs über die Gestaltung der Ersatzsportstätte stattfinden. Im Vergleich zum Mediationsverfahren "Runder Tisch Schlösslgründe" (s. Pkt. 4.3.1) war ein deutlich kürzeres Verfahren geplant.

Bei den ersten beiden Gesprächsrunden wurden lt. den vom Stadtrechnungshof Wien eingesehenen Protokollen zunächst die Kritikpunkte der Anrainerinnen bzw. Anrainer erörtert, der Informationsstand angeglichen sowie die unterschiedlichen Bedürfnisse und ersten Lösungsansätze der beteiligten Gruppen gesammelt und diskutiert. In der dritten Gesprächsrunde wurden fünf Varianten konkretisiert, wobei die im Einzelnen erforderlichen Maßnahmen und insbesondere auch die Kosten sowie die Finanzierung einer weiterführenden Betrachtung zu unterziehen waren. Schließlich verblieben zwei Varianten in der engeren Auswahl: Die Erste sah vor, den Skaterplatz zu verkleinern und mit einer Lärmschutzwand zu versehen, bei der Zweiten sollte der Skaterplatz durch andere Angebote für dieselbe Altersgruppe ersetzt werden.

Wie dem Protokoll der vierten und letzten Gesprächsrunde zu entnehmen war, herrschte über den überwiegenden Teil der neuen Anlage Einigkeit unter den Beteiligten, während hinsichtlich des Skaterplatzes kein Konsens erzielt werden konnte. Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Kinder und Jugendlichen in der Region beharrten auf der Errichtung eines Skaterbereiches, die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Anrainerinnen bzw. Anrainer bestanden weiterhin auf dessen Verlegung an einen anderen Standort.

Im Zuge der weiteren Diskussion wurden letztlich vier mögliche Varianten für die weitere Vorgangsweise erarbeitet. Variante eins sah vor, den Dialogprozess fortzusetzen, um zu einer *"Lösung ohne Verlierer"* zu gelangen. Die Variante zwei beinhaltete die Realisierung eines *"optimierten, verkleinerten Skaterplatzes mit Lärmschutzwand"*. In der dritten Variante sollte anstatt des Skaterplatzes ein Alternativangebot konkretisiert und eine Bescheidänderung erwirkt werden. Die vierte Variante betraf eine Umsetzung der geplanten Spiel- und Sportanlage in zwei Schritten, wobei jene Bereiche, zu denen bereits Einigkeit bestand, möglichst schnell umgesetzt und die strittigen Bereiche geklärt

und später realisiert werden sollten. Eine Abstimmung im Rahmen der Gesprächsrunde ergab folgendes Resultat:

Tabelle 1: Abstimmungsergebnis über die Lösungsvarianten

| | | |
|------------|-------|---------|
| Variante 1 | 6 ja | 9 nein |
| Variante 2 | 7 ja | 10 nein |
| Variante 3 | 13 ja | 2 nein |
| Variante 4 | 11 ja | 7 nein |

Quelle: Protokoll 4. Gesprächsrunde, Beteiligungsprojekt Umgestaltung Lorettoiwiese
<http://www.publicmediation.at/lorettowiese>

Wie aus der Tabelle ersichtlich, war die Mehrheit der Anwesenden für eine Umsetzung ohne Skaterplatz, die größte Ablehnung war bei Realisierung eines optimierten, verkleinerten Skaterplatzes mit Lärmschutzwand feststellbar.

Im Protokoll fand sich zudem folgende Festlegung: *"Wenn kein gemeinsames Ergebnis erreicht wird, wird das heutige Ergebnis als Basis für eine Diskussion in der Präsidiale dienen. Die weitere Vorgangsweise und eine etwaige Finanzierung werden dort beschlossen."* Mit diesem Ergebnis wurde das Beteiligungsprojekt am 3. Oktober 2013 nach rd. zehn Monaten beendet. Die genannten Protokolle sind unter <http://www.publicmediation.at/lorettowiese> abrufbar.

In der Folge wurde in der Sitzung der Bezirksvertretung des 21. Bezirks vom 6. November 2013 ein Antrag für die Umsetzung des Jugendbereiches Lorettoiwiese eingebracht: *"Die Magistratsabteilung 51 als federführende Dienststelle wird ersucht, die Umsetzung der im Mediationsverfahren Jedlesee beschlossene, durch das Sportstättenchutzgesetz vorgeschriebene und in mediativen Gesprächsrunden mit AnrainernInnen und JugendvertreterInnen ausgearbeitete Konzept des Jugendspiel- und Sportbereiches einzuleiten."* Der Begründung war Folgendes zu entnehmen: *"Beim zweijährigen Mediationsverfahren Jedlesee wurde die Umsetzung eines Jugendspiel- & -sportbereiches in unmittelbarer Nähe der entfallenen Tennisplätze vereinbart, welche aufgrund des Sportstättenchutzgesetzes verpflichtend auch so vorgeschrieben wurde. Die durch die Bauträger zu finanzierende Abschlagszahlung in der Höhe von Euro 900.000,-- konnte, entgegen dem sonst üblichen Prozedere, zur Gänze für die Schaf-*

fung eines Jugendbereiches im nahen Umfeld der neu entstandenen Wohnhausanlage in Jedleseesee und somit für den Bezirk verhandelt werden. Im Sinne eines Interessenausgleiches zwischen Jugendlichen und AnrainerInnen wurden in der Bezirksvertretung vom 7.11.2012 einstimmig zusätzliche mediative Gesprächsrunden mit AnrainerInnen, JugendvertreterInnen, VertreterInnen der Parteien, der Pfarre Loretto sowie den zuständigen Beamten der Fachabteilungen und PlanerInnen beschlossen. Diese wurden nun mit der 4. Gesprächsrunde am 3. Oktober 2013 unter weitestgehender Berücksichtigung aller Interessen und Anliegen beendet. Der vorliegende, überarbeitete Plan sieht z.B. vor, dass die Hundezone entgegen der Erstplanung an ihrem angestammten Platz verbleibt, die Sportflächen reduziert, die Skaterbahn verkleinert und mit einer Schallschutzwand errichtet werden soll."

Der Antrag wurde mehrheitlich angenommen.

Die ebenfalls in derselben Sitzung der Bezirksvertretung eingebrachten Anträge betreffend die Umsetzung des Jugend- und Sportbereiches ohne Skaterplatz sowie betreffend die Fortsetzung der Gespräche über die Suche für einen geeigneten Standort des Skaterplatzes abseits von Wohnanlagen wurden mehrheitlich abgelehnt.

4.3.5 Status quo zum Zeitpunkt der Einschau

Zum Zeitpunkt der Einschau des Stadtrechnungshofes Wien stellte sich die Situation wie folgt dar:

Im Bereich der ehemaligen Tennisanlage waren Wohnhäuser errichtet worden. Wie aus den diesbezüglichen Baubewilligungsbescheiden hervorging, umfassen die beiden Wohnhausanlagen insgesamt 138 geförderte Genossenschaftswohnungen, ein Kindertagesheim sowie eine Tiefgarage. Auf einem Teil der bescheidmäßig vorgesehenen Fläche für die Ersatzsportstätte befand sich u.a. der Außenspielbereich des Kindertagesheims.

Eine Vor-Ort-Erhebung durch den Stadtrechnungshof Wien im Juni 2015 ergab zudem, dass auf dem in Aussicht genommenen Standort südlich der Überfuhrstraße auf einem kleinen Bereich Kinderspielgeräte vorhanden waren.

5. Beantwortung der Fragen des Prüfersuchens

5.1 Fragen zur Bescheiderlassung

Frage 2) Warum lag für die Ersatzsportstätte zum Zeitpunkt der Bewilligung der Auflassung keinerlei fertig koordiniertes bzw. bewilligtes Konzept vor, und warum waren nicht einmal die entsprechenden Grundlagen im Flächenwidmungsplan gegeben?

Frage 6) Inwieweit ist der Bescheid MA 51-3150/07 insgesamt rechtskonform, wenn er einerseits für die Auflassung der Sportstätte die Bedingung zu Errichtung einer Ersatzsportstätte gem. § 4 (1) Z 2 vorschreibt, und andererseits die Auflassung gem. § 4 (3) genehmigt, die dem Antragsteller die Errichtung einer Sportstätte in einem außerhalb des räumlichen Einzugsbereiches der aufzulassenden Sportstätte gelegenen Gebiet von Wien einräumt?

Frage 7) Hat die MA 51 - Sportamt den ihr eingeräumten Ermessensspielraum verletzt, in dem diese für Tennisplätze als "gleichwertige Ersatzsportanlage" einen Skaterpark, eine Streetball Anlage, Volleyballspielflächen und einen Robinson Spielbereich ansieht und dabei weder auf die ursprünglichen Nutzer noch auf deren Altersstruktur Rücksicht nimmt?

5.1.1 Konzept für die Ersatzsportstätte und Flächenwidmung

Die Magistratsabteilung 51 war aufgrund des Wr. SpSchG dazu berufen, auf Antrag über die Auflassung einer Sportstätte zu entscheiden. Ob und inwieweit die Voraussetzungen einer adäquaten Flächenwidmung vorhanden oder zusätzliche behördliche Genehmigungen für die rechtskonforme Errichtung einer Ersatzsportstätte einzuholen waren, war von der Magistratsabteilung 51 nach Rechtsansicht des Stadtrechnungshofes Wien im Rahmen der Bescheiderstellung nicht zu prüfen. Dies betrifft einzig die Sphäre des Antragstellers, welcher der Prüfbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien nicht unterworfen ist. Mangels Prüfkompentenz waren die Beweggründe des Antragstellers nicht

zu erforschen, weshalb die Frage 2 des Prüfersuchens vom Stadtrechnungshof Wien nicht beantwortet werden kann.

Unabhängig davon war festzuhalten, dass für die Ersatzsportstätte lt. Antrag eine Fläche von rd. 7.700 m² vorgesehen war. Zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung wies ein Teil dieser Fläche eine Widmung für Sport- und Spielplätze auf. Der andere und weitaus größere Teil war als Schutzgebiet Wald- und Wiesengürtel gewidmet, auf welchem lt. Bauordnung für Wien u.a. *"die Errichtung von Bauwerken (Ausflugsgaststätten, Bushenschänken, Aussichtswarten, Bootsvermietungen und Ähnliches) für die in freier Natur Erholung suchende Bevölkerung"* zulässig ist.

Laut Auskunft der u.a. für die Flächenwidmung zuständigen Magistratsabteilung 21 sind auch Sport- und Spielgeräte für Kinder und Jugendliche von obiger Widmungsbestimmung der Bauordnung für Wien für Schutzgebiet Wald- und Wiesengürtel umfasst, da auch solche Gerätschaften zur Erholung der Bevölkerung in freier Natur beitragen. Neben Flächen für Sport- und Spielplätze sei daher auch auf Flächen des Wald- und Wiesengürtels die Aufstellung von Sport- und Spielgeräten grundsätzlich zulässig. Im prüfungsgegenständlichen Fall wäre somit die im Jahr 2007 bestandene Flächenwidmung der Errichtung der geplanten Ersatzsportstätte mit den im Bescheid vorgeschriebenen Bereichen und den dafür erforderlichen baulichen Maßnahmen nicht entgegengestanden.

5.1.2 "Rechtskonformität" des Bescheides

Im gegenständlichen Bescheid traf die Behörde im Spruch die normative Anordnung, dass *"gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 Z 2 Wiener Sportstättenschutzgesetz"* die Bewilligung zur Auflassung erteilt wird. Eine Genehmigung nach § 4 Abs 3 Wr. SpSchG - wie in der Frage 6 des Prüfersuchens formuliert - war nicht Bestandteil des Bescheidspruchs.

Ein Hinweis auf diese Bestimmung fand sich lediglich unter den von der Behörde dargestellten Rechtsvorschriften in der Bescheidbegründung. In der Begründung wurde zwar u.a. auf § 4 Abs 3 Wr. SpSchG verwiesen, die in weiterer Folge dargelegte Formu-

lierung und Textierung der Begründung stellt jedoch eine Wiedergabe der Bestimmungen in § 4 Abs 1 Z 2 und Abs 2 Wr. SpSchG dar.

Abgesehen von diesem Hinweis auf § 4 Abs 3 Wr. SpSchG findet sich im Bescheid kein Anhaltspunkt, dass seitens der Behörde die Möglichkeit der Errichtung einer Ersatzsportstätte außerhalb des Einzugsbereiches eingeräumt werden sollte. Der Stadtrechnungshof Wien geht daher davon aus, dass es sich bei dem Hinweis um ein redaktionelles Versehen handelt, das keinen Einfluss auf den maßgeblichen Inhalt des erlassenen Bescheides entfaltet, zumal der Bescheidspruch an sich widerspruchsfrei ist. Jedenfalls ist festzuhalten, dass ein formell und materiell rechtskräftiger Bescheid (s. Ausführungen zu Pkt. 2.3.4) vorliegt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dennoch, die mit der Bescheiderstellung befassten Mitarbeitenden neuerlich in den einschlägigen verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschriften zu schulen. Auf eine vermehrte Sorgfalt bei der Bescheiderstellung sollte Augenmerk gelegt werden.

5.1.3 Beurteilung der Gleichwertigkeit der Ersatzsportstätte

Laut Wr. SpSchG sind in Bezug auf die Gleichwertigkeit einer Ersatzsportstätte u.a. die in der aufzulassenden Sportstätte gebotenen Möglichkeiten zu beachten. Über die sich daraus ergebenden konkreten Anforderungen hinsichtlich Größe und Beschaffenheit einer Ersatzsportstätte im Vergleich zur ursprünglichen Anlage finden sich weder im Gesetz noch in den Erläuternden Bemerkungen Anhaltspunkte.

Das Wr. SpSchG legt fest, dass die Behörde vor Erlassung des Bescheides ein Gutachten des Wiener Landessportrates einzuholen hat, das lt. den Erläuternden Bemerkungen zum Gesetz *"vor allem über die Gleichwertigkeit einer ersatzweise einzurichtenden Sportstätte befinden soll"*. Wie im Pkt. 2.3.1 ausgeführt, hat ein Sachverständigengutachten bestimmte Merkmale - insbesondere die Tatsachenfeststellungen in Form des Befundes sowie die darauf basierenden, begründeten Schlussfolgerungen - aufzuweisen.

Im gegenständlichen, dem Prüfersuchen zugrunde liegenden Fall ersuchte die Magistratsabteilung 51 die Mitglieder des Wiener Landessportrates per Schreiben, entweder in der folgenden Sitzung oder auf schriftlichem Wege die Zustimmung zur Auflassung zu erteilen oder eventuelle Einwände zu erheben. In der darauffolgenden Sitzung im September 2007 erteilte der Landessportrat nach nochmaliger Darlegung des Sachverhalts durch die Leiterin der Magistratsabteilung 51 einstimmig seine Genehmigung.

Wie bereits unter Pkt. 1.2 einleitend dargestellt, ist der Stadtrechnungshof Wien keine Einrichtung der Rechtskontrolle (wie z.B. die Verwaltungsgerichte). Seitens des Landesgesetzgebers wurde ihm auch keine Zuständigkeit eingeräumt, auf Ersuchen Rechtsgutachten über konkrete Verwaltungsverfahren zu erstellen.

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit ist im Rahmen der Ordnungsmäßigkeit auf gebarungsrelevante Akte der Verwaltung beschränkt, d.s. jene, die finanzielle Auswirkungen, Konsequenzen für die Ausgaben, Einnahmen oder Vermögensbestände der Stadt Wien haben.

In der rechtswissenschaftlichen Literatur haben sich mehrfach Autoren zu dem Thema der Rechtmäßigkeitsprüfung durch den (Bundes)Rechnungshof geäußert; diese Ausführungen sind im Hinblick auf die Gleichartigkeit der Prüfkriterien auch auf den Stadtrechnungshof Wien übertragbar.

Hengstschläger, Rechnungshofkontrolle (2000), Art 126b Abs 1 und 5, Art 127 Abs 1, Art 127a Abs 1 B-VG Rz 11 führt beispielsweise aus, es liege wohl *"am Rechnungshof selbst, das rechte Maß zu finden und sich nicht mehr auf Fragen der Rechtmäßigkeit einzulassen, als dies für die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der zu kontrollierenden Gebarungsakte notwendig ist"*. *Fiedler*, Die Staatspolitische Funktion des Rechnungshofes (1994) 11f hat die dahinter stehende Kontrolldoktrin sogar explizit dahingehend präzisiert, dass die formalen Ziele der ziffernmäßigen Richtigkeit und Rechtmäßigkeit gewissermaßen nur *"Vorziele"* für die auf kontrollpolitisch höherer Stufe stehenden ökonomischen Ziele darstellen.

Baumgartner in Kneihls/Liebenbacher (Hg.), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht 14. Lfg. (2014) Art 126b B-VG Rz 33 führt wie folgt aus: "Angesichts des beschriebenen Spannungsverhältnisses ist der Rechnungshof gut beraten, sich bei der Beurteilung von Rechtmäßigkeitsfragen auf eine Grobprüfung im Hinblick auf evidente Rechtswidrigkeiten zu beschränken. Solange gebarungswirksamen Akten eine vertretbare (denkmögliche) Rechtsansicht zugrunde liegt, sollte der Rechnungshof von rechtlichen Beanstandungen Abstand nehmen."

Für die Frage der Gleichwertigkeit der Ersatzsportstätte ergibt sich daraus Folgendes: Im gegenständlichen Verwaltungsverfahren wurde der Landessportrat von der Magistratsabteilung 51 mit dem Antrag der Auflassung der Sportstätte befasst. Das fachkundige Gremium erteilte die Genehmigung und bejahte damit offensichtlich die Gleichwertigkeit der vom Antragsteller in Aussicht gestellten Ersatzsportstätte. Im Rahmen einer Grobprüfung fand der Stadtrechnungshof Wien keine Gründe, von dieser Einschätzung abzuweichen und somit eine Verletzung des Ermessensspielraumes seitens der Magistratsabteilung 51 anzunehmen.

5.2 Fragen zur Gesetzesanwendung

Frage 1) Entspricht der siebenjährige Zeitraum seit Bescheiderlassung zur Auflassung der Sportstätte bis zum heutigen Status quo den gesetzlichen Bestimmungen?

Frage 5) Welcher Zeitraum zur bescheidkonformen Errichtung einer Ersatzsportanlage durch den Antragsteller wäre angemessen gewesen, um den Vorgaben des Gesetzes gerecht zu werden und somit der Sportbetrieb ohne wesentliche Unterbrechung durchgeführt werden kann?

Frage 3) Inwieweit hat die Behörde gegen das Sportstättenschutzgesetz verstoßen, da bislang immer noch keine Ersatzsportstätte geschaffen worden ist?

Frage 4) Hätte die MA 51 - Sportamt als Bescheid erlassende Behörde den Bescheid MA 51-3150/07 für den Fall widerrufen müssen, dass der Sportbetrieb ohne wesentliche Unterbrechung nicht durchgeführt werden kann?

5.2.1 Fristen

Zunächst war festzuhalten, dass das Wr. SpSchG keine Bestimmung enthält, wonach eine Bewilligung zur Auflassung einer Sportstätte bei Nichtinanspruchnahme nach Ablauf einer bestimmten Frist verfiere. Demgegenüber ist der Zeitraum zwischen der Auflassung einer Sportstätte und der Errichtung einer gleichwertigen Ersatzsportstätte insofern festgelegt, als eine gleichwertige Ersatzsportstätte so rechtzeitig fertigzustellen ist, *"daß der Sportbetrieb ohne wesentliche Unterbrechung durchgeführt werden kann"*. Was unter einer wesentlichen Unterbrechung des Spielbetriebes konkret zu verstehen ist, ist jedoch weder im Gesetz noch in den Erläuternden Bemerkungen näher definiert. Diesbezüglich ist noch anzumerken, dass diese gesetzliche Vorgabe ins Leere geht, wenn ein Sportbetrieb in der aufzulassenden Sportstätte überhaupt nicht mehr stattfindet.

Zunächst waren hiezu der Zeitpunkt, an dem in der gegenständlichen Sportstätte der Spielbetrieb eingestellt wurde sowie jener, an dem die Sportstätte aufgelassen wurde, zu bestimmen. Dem Stadtrechnungshof Wien war es im Rahmen seiner Einschau nicht möglich, den genauen Zeitpunkt der Einstellung des Spielbetriebes in der Tennisanlage zu erheben; aufgrund von Anhaltspunkten im Genehmigungsakt der Magistratsabteilung 51 war jedoch von einer solchen vor dem Jahr 2003 auszugehen. Da die Eigentümerin bzw. den Eigentümer einer Liegenschaft, auf welcher sich eine Sportstätte befindet, nach Wr. SpSchG keine Betriebspflicht trifft, wurde durch die Einstellung des Spielbetriebes nicht gegen geltendes Recht verstoßen.

Der Zeitpunkt der Auflassung ließ sich spätestens mit dem Baubeginn an der zweiten Wohnhausanlage im Oktober 2011 datieren, da ab dann eine weitere Nutzbarkeit der Fläche als Sportstätte für ausgeschlossen angesehen werden konnte.

Die Magistratsabteilung 51 hatte in ihrem Bescheid die Bewilligung zur Auflassung der Tennisanlage unter der Bedingung erteilt, dass der Antragsteller eine Ersatzsportstätte errichtet. Wie im Pkt. 2.3.3 erläutert, macht eine Bedingung in einem Bescheid den Eintritt oder das Erlöschen einer Berechtigung oder Verpflichtung davon abhängig, dass ein bestimmtes ungewisses Ereignis eintritt. Soll die Berechtigung oder Verpflichtung

erst nach Eintritt des Ereignisses wirksam werden, liegt eine aufschiebende Bedingung vor. Im gegenständlichen Fall hat die Behörde als aufschiebende Bedingung die Errichtung einer gleichwertigen Ersatzsportstätte in den Bescheid integriert, womit davon auszugehen war, dass von dieser die Errichtung der Ersatzsportstätte vor der Auflassung intendiert war. Diese Vorgangsweise ist nach Einschätzung des Stadtrechnungshofes Wien nicht zu kritisieren.

Bis zum Zeitpunkt der Einschau des Stadtrechnungshofes Wien war nach wie vor keine gleichwertige Ersatzsportstätte, wie sie im Bewilligungsbescheid für die Auflassung vorgeschrieben worden war, errichtet worden. Diese Unterlassung ist nicht der Behörde, sondern dem Antragsteller, welcher die Bewilligung erwirkt hat, zuzurechnen. Diese Institution ist der Prüfkompetenz des Stadtrechnungshofes Wien nicht unterworfen, sodass es dem Stadtrechnungshof Wien verwehrt ist, deren Verhalten rechtlich zu bewerten.

5.2.2 Verstoß gegen das Wiener Sportstättenschutzgesetz

Wie bereits dargestellt, wäre aufgrund der im Bescheid integrierten Bedingung die Ersatzsportstätte vor Auflassung der Tennisanlage zu errichten gewesen. Der Eigentümer hat die Anlage jedoch nach den Wahrnehmungen des Stadtrechnungshofes Wien aufgelassen, ohne vorher - oder zumindest in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang - eine gleichwertige Ersatzsportstätte zu schaffen.

Seitens der Behörde ist die gesonderte Vollstreckung einer Bedingung - im gegenständlichen Fall etwa die Veranlassung der Errichtung einer Ersatzsportstätte durch die Magistratsabteilung 51 auf Kosten des Grundeigentümers - rechtlich nicht zulässig. Die Behörde hat somit nicht gegen das Wr. SpSchG verstoßen, da ihr im Gesetz nicht die Befugnis eingeräumt wurde, einen Auftrag zur Errichtung der Sportstätte zu erteilen.

5.2.3 Widerruf eines Bescheides

Gegen den im Jahr 2007 erlassenen Bewilligungsbescheid wurde keine Berufung eingebracht, sodass dieser mit Ablauf der gesetzlich dafür vorgesehenen Frist von zwei Wochen ab Zustellung im Oktober 2007 rechtskräftig wurde.

Vorweg ist klarzustellen, dass das Wr. SpSchG keine Bestimmungen enthält, die den Widerruf eines Bescheides nach diesem Gesetz regeln. Ein Widerruf auf Grundlage des Wr. SpSchG scheidet somit aus. Fraglich ist, ob der Behörde in diesem Fall eine Befugnis zur Abänderung oder Aufhebung des Bescheides aufgrund der Vorschriften des Verwaltungsverfahrens zukam.

Gemäß AVG können Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, von Amts wegen aufgehoben oder abgeändert werden. Laut der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kommt es bei der amtswegigen Aufhebungs- und Abänderungsbefugnis eines rechtskräftigen Bescheides durch eine Behörde darauf an, wie sich die Aufhebung oder Abänderung auf die Rechtsstellung der betreffenden Partei auswirken würde. Dabei sind nachteilige Auswirkungen auf die Rechtsstellung nur unter sehr eingeschränkten, gesetzlich festgelegten Umständen zulässig (s. Pkt. 2.2).

Im gegenständlichen Fall wurde dem Bescheidadressaten ein Gestaltungsrecht zuerkannt, durch die Errichtung der Ersatzsportstätte die Bewilligung zur Auflassung der Tennisanlage zu erlangen. Eine Aufhebung des Bescheides würde dieses Recht vernichten und sich daher nachteilig auf die Rechtsstellung der Partei auswirken.

Ungeachtet der Lösung der Rechtsfrage, ob der Widerruf des Bescheides überhaupt rechtlich zulässig wäre, konnte aufgrund der vorhandenen Unterlagen vom Stadtrechnungshof Wien nicht festgestellt werden, dass der Bescheid widerrufen hätte werden müssen.

5.3 Frage zum Beteiligungsverfahren

Frage 8) Warum wurde das Mediationsverfahren gegen den Willen der Mehrheit der Beteiligten ergebnislos beendet?"

Wie im Pkt. 4.3.4 ausgeführt, wurde bzgl. der Ersatzsportstätte das etwa zehnmonatige "Beteiligungsprojekt Umgestaltung Loretowiese" mit Vertreterinnen bzw. Vertretern unterschiedlichster Interessengruppen der Region abgehalten. Während nach vier Gesprächsrunden über nahezu alle Bereiche der geplanten Spiel- und Sportanlage Einigkeit unter den Beteiligten herrschte, konnte in Bezug auf den Skaterplatz kein Konsens

erzielt werden. Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Kinder und Jugendlichen in der Region beharrten auf der Errichtung eines Skaterbereiches, die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Anrainerinnen bzw. Anrainer bestanden aufgrund der befürchteten Lärmbelastung weiterhin auf dessen Verlegung an einen anderen Standort. Laut dem Protokoll der letzten Gesprächsrunde vom Oktober 2013 wurde u.a. über die Fortführung des Dialogprozesses eine Abstimmung durchgeführt, wobei sich sechs Personen für und neun Personen gegen die Fortführung aussprachen.

Auf dieser Grundlage wurde schließlich im November 2013 in der Bezirksvertretung der Mehrheitsbeschluss gefasst, dass die Spiel- und Sportanlage mit einem gegenüber dem ursprünglichen Plan verkleinerten Skaterbereich, versehen mit einer Schallschutzwand, errichtet werden solle.

Die Bezirksvertretung ist gem. § 73d Abs 1 WStV von der Prüfbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien ausgenommen, sodass die Gründe für dieses Verhalten nicht erforscht, vor allem nicht bewertet werden dürfen.

6. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

In künftigen Verfahren nach dem Wr. SpSchG wären ordnungsgemäße Gutachten des Landessportrates für Wien einzufordern (s. Pkt. 4.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Wie sich anhand der Prüfung deutlich gezeigt hat und wie auch im Rahmen der Prüfung mehrfach ausgeführt wurde, müsste für die im Gesetzestext verwendete Formulierung hinsichtlich eines im Verfahren einzuholenden "Gutachtens" des Wiener Landessportrates aus der früher gelebten Praxis anstelle des Wortes "Gutachten" der Begriff "Handlungsempfehlung" gesetzt werden.

Die Magistratsabteilung 51 hat ungeachtet dieser historischen Praxis den Landessportrat bereits in den letzten Verfahren nach

dem Wiener Sportstättenchutzgesetz im Sinn einer nach dem Gesetzestext geforderten Begutachtung wesentlich verstärkt eingebunden. Dem Landessportrat wurden im Rahmen einer Sitzung die jeweiligen Projektdaten vorgelegt und präsentiert. Die Projektdetails wurden mit den Mitgliedern des Landessportrates erörtert und diesen wurde entsprechender Raum für sportfachliche Stellungnahmen gegeben. Ebenfalls wurden sämtliche Konsequenzen in sachlicher und rechtlicher Hinsicht für den Fall einer Genehmigung bzw. Nichtgenehmigung erörtert. Zusammengefasst wurde nach finaler Beurteilung und entsprechenden Schlussfolgerungen durch die einzelnen Mitglieder des Landessportrates, eine Beschlussfassung über das vorgelegte Projekt inkl. der geplanten Ersatzmaßnahmen herbeigeführt.

Eine entsprechende Dokumentation der oben beschriebenen Vorgangsweise findet sich im jeweiligen Protokoll der Landessportratssitzung wieder.

Empfehlung Nr. 2:

Die mit der Bescheiderstellung befassten Mitarbeitenden sollten neuerlich in den einschlägigen verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschriften geschult werden und vermehrte Sorgfalt bei der Bescheiderstellung walten lassen (s. Pkt. 5.1.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird im Hinblick auf die geforderte notwendige Sorgfalt bei der Bescheiderstellung bereits vollinhaltlich umgesetzt.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Jänner 2016